



**Club Seeland**

---

**Statuten**

Art. 21      Der Sekretär  
Der Sekretär führt über Verlauf und Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der GV Protokoll.  
Er besorgt die Vereinskorrespondenz.

Art. 22      Der Technische Leiter  
Der Technische Leiter organisiert und koordiniert in Zusammenarbeit mit dem übrigen Vorstand die sportlichen Aktivitäten des Vereins.

Art. 23      Der Vizepräsident  
Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und übernimmt bestimmte Aufgaben im Sinne von Art. 17.

Art. 24      Die Kontrollstelle  
Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche von der GV auf ein Jahr gewählt werden.  
Die Revisoren haben die gesamte Rechnungsführung zu prüfen und dem Vorstand sowie der GV einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

#### IV. Auflösung des Vereins

Art. 25      Beschluss  
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nur an einer GV gefasst werden, an der mindestens zwei Drittel aller Aktivmitglieder vertreten sind und vier Fünftel aller Anwesenden für die Auflösung des Vereins stimmen.

Art. 26      Vermögen  
Das Aktivvermögen des Vereins wird, nach Deckung allfälliger Schulden, gleichmässig unter die Mitglieder verteilt.

#### V. Inkrafttreten

Art. 27      Wirkung  
Ueber diese Statuten wird in der vorliegenden Fassung an der Gründungs-GV vom 3. Juli 1987 beschlossen werden. Sie treten anschliessend sofort in Kraft.

-----  
Genehmigt in dieser Fassung von der ordentlichen GV des  
Triathlon Club Seeland am 3. Juli 1987 in Port

Für die Statutenkommission :

*R. Clamden*  
.....

*R. Clamden*  
.....

## S T A T U T E N

### Triathlon Club Seeland

#### I. Stellung des Vereins

Art. 1      Rechtsnatur  
Der Triathlon Club Seeland ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2      Gründung  
Der Triathlon Club Seeland wurde am 3. Juli 1987 in Port BE gegründet.

Art. 3      Zweck  
Der Triathlon Club Seeland will die Ausübung und Verbreitung des Triathlonsports fördern.  
Er unterstützt die Teilnahme seiner Mitglieder an Wettkämpfen, führt Kurse und Trainings durch und fördert den Triathlon-Nachwuchs.  
Er organisiert Anlässe, um die Kameradschaft innerhalb des Vereins zu pflegen.  
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4      Sitz  
Der Verein hat seinen Sitz in Nidau.

#### II. Mitgliedschaft

Art. 5      Aktiv- und Passivmitglieder  
Die Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und können vom Vorstand Aufschluss über die Vereinsgeschäfte sowie das Vereinsvermögen verlangen.  
Die Passivmitglieder haben dieselben Auskunftsrechte wie die Aktivmitglieder. Die Mitglieder haben die Interessen des Clubs zu wahren und seine Bestrebungen zu unterstützen.  
Alle Mitglieder erhalten ein Exemplar der Vereinsstatuten.  
Der Verein führt eine Mitgliederliste.  
Persönliche Unfall- und Haftpflichtversicherungen sind ausschliesslich Sache des einzelnen Mitglieds.

Art. 6      Erwerb  
Der Vorstand beschliesst die Aufnahme eines Mitglieds aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches.  
Im Falle einer Ablehnung ist eine Wiedererwägung an der nächsten GV möglich. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 7      Verlust  
Der Austritt mittels schriftlicher Erklärung ist nur auf die nächste GV hin möglich. Der Ausschluss eines Mitglieds kann aufgrund grob unsportlichen bzw. vereinschädigenden Verhaltens oder wegen Nichtbezahlung von Beiträgen ausgesprochen werden.

Art. 8      Finanzen  
Der Mitgliederbeitrag wird von der GV jeweils für ein Jahr festgelegt.  
Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein können keine finanziellen Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

### III. Organisation

Art. 9      Vereinsjahr  
Das Vereinsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September.

Art. 10     Organe  
Der Verein besitzt vier Organe:  
- die Generalversammlung (GV)  
- die Clubversammlung (CV)  
- den Vorstand  
- die Kontrollstelle

Art. 11     Die GV  
Die GV bildet das oberste und gesetzgebende Organ des Vereins. Die GV setzt sich aus der Gesamtheit der Aktivmitglieder des Vereins zusammen. Sie wird einmal jährlich bis spätestens Ende Februar durch den Vorstand organisiert. Der Vorstand oder zwei Fünftel aller Mitglieder können die Durchführung einer ausserordentlichen GV verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens 30 Tage im voraus unter Beilage der Traktandenliste. Anträge müssen dem Präsidenten spätestens 10 Tage nach Zustellung der GV-Einladung (Traktandenliste) zugestellt werden. Die GV kann nur Beschlüsse fassen über ordnungsgemäss eingereichte Anträge.

Art. 12     Aufgaben der GV  
Der GV obliegen folgende Geschäfte:  
- Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht  
- Wahl des Vorstands  
- Wahl der Kontrollstelle  
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge  
- Statutenrevision  
- Ausschluss eines Mitglieds auf Antrag des Vorstands  
- Budgetbesprechung  
- weitere zum Beschluss unterbreitete Geschäfte

Art. 13     Beschlussfassung  
Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefällt. Dabei werden die Enthaltungen nicht berücksichtigt.

Statutenänderungen sowie der Ausschluss eines Mitglieds bedürfen eines Beschlusses, welcher zwei Drittel aller Stimmen auf sich vereint.

Art. 14     Die CV

Die Clubversammlung wird vom Vorstand oder auf das Begehren von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Art. 15     Aufgaben der CV

Die Clubversammlung erledigt alle Geschäfte, für welche nicht die Generalversammlung oder der Vorstand zuständig sind. Die Beschlüsse einer Clubversammlung werden mit relativem Mehr gefasst.

Art. 16     Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- dem Präsidenten
- dem Kassier
- dem Sekretär
- dem Technischen Leiter
- einem oder mehreren Beisitzern

Eines der Vorstandsmitglieder wird zum Vizepräsidenten gewählt. Der Vorstand wird auf ein Vereinsjahr gewählt. Der Präsident oder zwei Vorstandsmitglieder können eine Vorstandssitzung einberufen.

Art. 17     Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt pflichtgemäss die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er bereitet die GV vor und sorgt für eine ausreichende Information aller Vereinsmitglieder. Für die Rechtsgültigkeit sind zwei Unterschriften von Präsident, Sekretär oder Kassier nötig.

Art. 18     Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald drei seiner Mitglieder, darunter der Präsident, anwesend oder vertreten sind. Die Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 19     Der Präsident

Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen. Er kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Er bereitet die Vorstandssitzungen vor und leitet sie. Er führt den Vorsitz während der GV und erstattet dieser einen Jahresbericht.

Art. 20     Der Kassier

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, besorgt den Zahlungsverkehr und führt die Vereinsbuchhaltung. Er erstellt das Budget und die Jahresrechnung, welche er der GV zur Genehmigung unterbreitet. Für das ihm anvertraute Vermögen haftet der Kassier persönlich.